



Allgemeines

Dieses Informationsblatt soll Sie darüber informieren, wann und in welchem Umfang ärztlich verordneter Rehabilitationssport (auch in Herzsportgruppen bei chronischer Herzkrankheit) und Funktionstraining bezuschusst werden können. Rehabilitationssport und Funktionstraining kommen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgabe des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Grundlage für eine Bezuschussung ist der Tarif der KVB (Tarifstelle 5.13), dessen Bestimmungen die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu Grunde legen.

Leistungsumfang

- Rehabilitationssport:

Bei der KVB beträgt der zuschussfähige Leistungsumfang des Rehabilitationssports 50 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden können.

Bei infantiler Zerebralparese, Querschnittslähmung, schweren Lähmungen (Paraparese, Paraplegie, Tetraparese, Tetraplegie), Doppelamputation von Gliedmaßen (Arm/Arm, Bein/Bein, Arm/Bein), organischen Hirnschädigungen [durch: Schädel-Hirn-Trauma, Tumore, Infektion (Folgen entzündlicher Krankheiten des ZNS), vaskulären Insult (Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit)], Multipler Sklerose, Morbus Parkinson, Morbus Bechterew (Spondylitis ankylosans), Glasknochen, Muskeldystrophie, Marfan-Syndrom, Asthma bronchiale, chronisch obstruktiver Lungenkrankheit (COPD), Mukoviszidose (zystische Fibrose), Polyneuropathie, dialysepflichtigem Nierenversagen (terminaler Niereninsuffizienz), therapieresistenter Epilepsie, einer in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung erworbenen Blindheit beider Augen, beträgt der Leistungsumfang 120 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 36 Monaten in Anspruch genommen werden können. Folgeverordnungen (bis zu 120 Übungseinheiten) sind nur möglich, wenn die langfristige Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung wegen geistiger oder psychischer Krankheiten/Behinderungen nicht oder noch nicht möglich ist.

Bei Rehabilitationssport in Herzgruppen umfasst die Leistung der KVB bei chronischen Herzkrankheiten grundsätzlich 90 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 24 Monaten in Anspruch genommen werden können. Bei einer Belastbarkeit von $< 1,4$ Watt/kg Körpergewicht können bei weiterer Verordnung 45 Übungseinheiten in 12 Monaten anerkannt werden.

Bei herzkranken Kindern und Jugendlichen beträgt der Leistungsumfang 120 Übungseinheiten innerhalb von 24 Monaten. Folgeverordnungen (45 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten in Anspruch genommen werden können) sind möglich.

Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins werden als Bestandteil des Rehabilitationssports im Umfang von 28 Übungseinheiten anerkannt.

- Funktionstraining:

Für Funktionstraining gilt in der KVB ein Leistungsumfang von 12 Monaten. Bei folgenden gesicherten chronischen Krankheiten/ Behinderungen bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/ Mobilität (Fibromyalgie-Syndrome, Kollagenosen, Morbus Bechterew, Osteoporose, schwere Polyarthrosen, Psoriasis-Arthritis, rheumatoide Arthritis) beträgt der Leistungsumfang 24 Monate. Folgeverordnungen für eine Leistungsdauer von 24 Monaten sind möglich.

Inhalt und Leitung der Übungseinheiten

- **Rehabilitationssport:**

Beim Rehabilitationssport müssen die Übungen von Übungsleitern/-innen geleitet und in Herzsportgruppen zudem von einem/einer ständig persönlich anwesenden Arzt/Ärztin betreut werden. Rehabilitationssport umfasst Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Dazu zählen Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen und Bewegungsspiele in Gruppen, wenn die Übungen zur Rehabilitation geeignet sind. Geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten (z.B. Entspannungsübungen) können in die Übungsveranstaltungen eingebaut werden.

- **Funktionstraining:**

(Rheuma-)Funktionstraining umfasst bewegungstherapeutische Übungen, die in der Gruppe unter fachkundiger Leitung vor allem durch Physiotherapeuten/Krankengymnasten im Rahmen regelmäßiger abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Funktionstrainingsarten sind insbesondere Trockengymnastik und Wassergymnastik. Daneben können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des Funktionstrainings sein.

Zuschussfähigkeit

Aufwendungen sind nach LT Nr. 05 703 - 705 und LT Nr. 05 712 - 713 zuschussfähig, wenn die Maßnahme in einer Einrichtung durchgeführt wird, die eine Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenversicherungen abgeschlossen hat. Die Landesverbände (www.dbs-npc.de) verfügen über die Daten der Vereine, die Rehabilitationssportgruppen anbieten. Die Durchführung von Funktionstraining obliegt in der Regel den örtlichen Arbeitsgemeinschaften, die über die Landesverbände der Deutschen-Rheumaliga angehören. Auch andere Selbsthilfegruppen (z.B. Selbsthilfegruppen des Bundesselbsthilfeverbandes für Osteoporose, deutsche Vereinigung Morbus Bechterew) können das Funktionstraining durchführen.

Je Übungseinheit sind für Mitglieder aller Beitragsgruppen 80% aus höchstens 8,20 € zuschussfähig. Andere Aufwendungen, wie z.B. Mitgliedsbeiträge oder Fahrtkosten, sind nicht zuschussfähig.

Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios, Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer) oder allgemeine Fitness-Übungen können nicht berücksichtigt werden.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Zuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB